

Vertraulichkeitsvereinbarung

Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen der

Walther-Werke Ferdinand Walther GmbH
Ramsener Straße 6
67304 Eisenberg
(nachfolgend „**Walther-Werke**“ genannt)

einschließlich aller Niederlassungen und Tochtergesellschaften

und der

(nachfolgend „**Partner**“ genannt)

einschließlich aller Mutter- und Tochtergesellschaften sowie aller Niederlassungen. Der Partner bestätigt Walther-Werke, dass er zu rechtsgeschäftlichen Vertretung dieser Gesellschaften und zum Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung mit Wirkung für diese berechtigt ist.

(nachfolgend werden Walther-Werke und der Partner gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt)

Im Zusammenhang mit

(nachfolgend „**Zweck**“ genannt) werden die Parteien Informationen austauschen, an denen sie ein Geheimhaltungsinteresse haben. Den Parteien ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens der Parteien durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Vertrauliche Informationen

Sämtliche Informationen, Unterlagen, Computerprogramme (oder Teile davon), Tools, sowie alle Unterlagen und Dokumentationen gleich welcher Art und Herkunft (insbesondere auch mündlich übermittelte Informationen), die die eine Partei der anderen im Zusammenhang mit dem Zweck mitteilt, offenbart, übergibt oder sonst wie zugänglich macht oder von denen die andere Partei Kenntnis nehmen kann, sind Informationen, die gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung geheim zu halten sind (nachfolgend "**vertrauliche Informationen**" genannt). Darunter fallen insbesondere alle Informationen bezüglich der Produktplanung und Produktentwicklung, des Produktdesigns, technische Daten, Konstruktionszeichnungen, Informationen über Kosten, Preise, Namen von Kunden einer Partei, Informationen über finanzielle Verhältnisse, Marketingstrategien, Betriebsmethoden, geistiges Eigentum (wie Patente, Designs, Urheberrechte oder Marken) sowie sämtliches Know-how.

Keine vertraulichen Informationen sind Informationen,

- a) die ohne Verletzung dieser Vereinbarung der anderen Partei allgemein bekannt sind oder bekannt werden
- b) bei denen die sich darauf berufende Partei nachweisen kann, dass sie bereits vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung rechtmäßig im Besitz derselben war
- c) bei denen die sich darauf berufende Partei nachweisen kann, dass sie sie unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt hat, sowie
- d) bei denen die sich darauf berufende Partei nachweisen kann, dass sie sie rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der zur Offenlegung derselben berechtigt ist.

2. Gebrauch der vertraulichen Informationen

Beide Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen weder für sich (eigene Zwecke - insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“ -) noch für Dritte zu gebrauchen oder diese Dritten ganz oder teilweise zu offenbaren oder irgendwie zugänglich zu machen, sofern dies nicht durch diese Vereinbarung, den Zweck oder durch schriftliche Zustimmung der anderen Partei gestattet ist. Die Parteien verpflichten sich weiter, die vertraulichen Informationen geheim zu halten, sie vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen und sie nur den eigenen Arbeitnehmern und Vertragspartnern unter Beachtung der Regelungen der DS-GVO zugänglich zu machen, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben und im Zusammenhang mit dem Zweck von ihnen Kenntnis haben müssen. Mit diesen Arbeitnehmern und den Vertragspartnern ist eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).

Soweit Arbeitnehmer oder Vertragspartner gegen die daraus resultierende Geheimhaltungspflicht verstoßen, haftet der Partner hierfür nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie ergänzend nach den gesetzlichen Regelungen.

Auch die Geschäftsverbindung zwischen beiden Parteien als solche wird als vertraulich angesehen und keine der beiden Parteien ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei dazu berechtigt, den Abschluss dieser Vereinbarung oder die bestehende Geschäftsverbindung Dritten bekannt zu geben.

Sofern eine Partei aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, den Inhaber (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

3. Beginn der Verpflichtung

Diese Vereinbarung tritt mit der erstmaligen Kenntnisnahme von vertraulichen Informationen durch die Parteien in Kraft und endet drei Jahre nach Beendigung des Austausches von Informationen zu dem vorgenannten Zweck. Das Recht der Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Pflicht zur Geheimhaltung der unter dieser Vereinbarung ausgetauschten vertraulichen Informationen bleibt von der Kündigung unberührt.

4. Vertragsstrafe

Die Parteien verpflichten sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehend geregelten Geheimhaltungsverpflichtungen eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch die verletzte Partei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, wobei die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Durch die Zahlung der Vertragsstrafe bleibt die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Ansprüche, insbesondere des Anspruchs auf Schadensersatz unter Anrechnung der Vertragsstrafe, unberührt.

Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit die verletzende Partei auch nicht von der Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten. Insbesondere bleibt der verletzten Partei das Recht vorbehalten, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes durch die verletzende Partei zu verlangen.

5. Rückgabepflicht

Bei Beendigung dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, sofort sämtliche schriftlichen Unterlagen und Datenträger, die sie von der anderen Partei erhalten haben, und auf denen vertrauliche Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind, zurückzugeben oder zu vernichten.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Rückgabe/Vernichtung sind sämtliche Kopien der geheimhaltungspflichtigen Informationen, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen-/pflichten unterliegen oder von den Parteien zwingend zu Nachweiszwecken (z.B. Dokumentation des Geschäftsverlaufs) aufbewahrt werden müssen. Ausgenommen hiervon sind auch vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden. Für vorgenannte Kopien gelten die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung entsprechend fort.

Liegt dieser Vereinbarung die Erstellung eines Angebotes zugrunde, so sind sämtliche Informationen dann zu löschen, wenn es nicht zu einer Auftragserteilung kommt.

6 Ergänzende Regelungen

Alle Änderungen, Ergänzungen oder Nachträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Vereinbarung. Sie sind von beiden Parteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Name
Titel

Walther-Werke Ferdinand Walther GmbH
Name
Titel

Ort, Datum Unterschrift

Eisenberg, _____
Ort, Datum Unterschrift